

Verordnung für den Taxentarif

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 14 Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft vom 22.08.06 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern vom 24.10.1974 (GVBl. I S. 551) werden folgende Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb der Stadtgebiete Hanau und Bruchköbel, des Gebietes der Gemeinde Großkrotzenburg, Erlensee und Rodenbach festgesetzt.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Hanau (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Städte und Gemeinden Hanau, Bruchköbel, Großkrotzenburg, Erlensee und Rodenbach

§ 2

Beförderungsentgelte

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 1. Grundgebühr: | 2,00 Euro |
| Zuschlag für ein Großraumtaxi | 5,00 Euro |

Bei Fahrten mit Großraumtaxen, die für die Beförderung von mehr als vier Personen (ohne Fahrer) zugelassen sind, ist ein Zuschlag von 5 € zu entrichten, wenn mehr als vier Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert werden. Der Zuschlag muss von Beginn bis zum Ende der Fahrt über die Zuschlagsanzeige des Fahrpreisanzeigers ausgewiesen werden.

2. Innerhalb des Tarifgebietes (täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr)

für alle Fahrten (Ziel- und Rundfahrten):

pro 62,50 m = 0,10 Euro

pro km = 1,60 Euro

3. Wartezeit

pro Minute = 0,40 Euro

pro Stunde = 24,00 Euro

4. Die Tarife verstehen sich mit Ausnahme des Zuschlages für ein Großraumtaxi ohne Rücksicht auf die beförderte Personenzahl.

5. Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, ist der Fahrer berechtigt, zu erheben.

4,00 Euro

§ 3

Sondervereinbarungen

1. Sondervereinbarungen sind in Abweichung von § 2 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,

b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,

c) die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

2. Die Sondervereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Magistrates der Stadt Hanau

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.08.2001 außer Kraft.